

Ordnung des „Fachausschuss für Breaking“ des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)

errichtet durch den DTV-SAS am 14./15.09.2024 mit Wirkung ab 01.01.2025

Der Fachausschuss für Breaking (FA Breaking) ist ein Unterausschuss des Sportausschusses des DTV (SAS) gemäß § 11 Absatz 4 der Satzung.

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Personen eines Geschlechts beziehen.

Diese Ordnung wird auf Vorschlag des FA Breaking vom SAS mit einfacher Mehrheit geändert.

Eine Auflösung des FA Breaking bedarf eines Beschlusses des SAS mit 2/3-Mehrheit – die Aufgaben des FA Breaking gehen mit der Auflösung an die Gremien, die gemäß Turnier- und Sportordnung des DTV (TSO) für die Entscheidungen in diesen Themen zuständig sind (sofern nichts anderes beschlossen wird).

1. Zusammensetzung

Dem FA gehören folgende Personen an:

- 1.1 die hauptamtliche Sportdirektorin / der hauptamtliche Sportdirektor des DTV als Vorsitz und Sitzungsleitung,
- 1.2 eine für Breaking zuständige Person aus der DTV-Geschäftsstelle,
- 1.3 die/der DTV-Beauftragte für Breaking,
- 1.4 die als „Bundes(jugend)trainer des DTV für Breaking“ berufenen Personen (bis zu vier Personen)
- 1.6 die DTV-Sportwartin / der DTV-Sportwart,
- 1.7 eine vom DTV-Jugendausschuss benannte Vertretung der Deutschen Tanzsportjugend (DTSJ),
- 1.8 die übrigen DTV-Präsidialmitglieder, wenn Themen behandelt werden, die ihre Zuständigkeit innerhalb des Präsidiums betreffen.

2. Aufgaben

Der FA unterstützt die Sportkommission des DTV (gemäß TSO Abschnitt A Teil II) und den SAS in allen Angelegenheiten der Sportart Breaking im DTV, insbesondere bei

- 2.1 der Ausschreibung von Deutschen Meisterschaften und deren Qualifikationsturnieren, sowie die Vorbereitung für deren Vergabe durch das DTV-Präsidium,
- 2.2 der Besetzung des Wertungsgerichtes und der Turnierleitung von Deutschen Meisterschaften und deren Qualifikationsturnieren,
- 2.3 Kaderstrukturen und -besetzungen inkl. der Qualifikationskriterien,
- 2.4 Förderstrukturen und Förderungen im Rahmen der zugewiesenen Budgetmittel,
- 2.5 Lehrinhalten für die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Breaking unterrichten,
- 2.6 Lizenzerwerbs- und Prüfungsbestimmungen für Personen, die Breaking unterrichten wollen,
- 2.7 Zusammenarbeit mit dem zuständigen internationalen Tanzsport-Verband im IOC (WDSF) und
- 2.8 Zusammenarbeit mit dem in Deutschland zuständigen Mitglied der IDO für andere Tanzsportarten (TAF Germany e.V., Mitglied im DTV).

3. Zusammenwirken

- 3.1 Der FA ist kein Beschlussgremium.
- 3.2. Die Ergebnisse des FA haben empfehlenden Charakter für die übrigen Gremien des DTV.

4. Organisation

- 4.1 Beschlüsse werden ausschließlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmenden gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die die Sitzung leitet. Stimmberechtigte Teilnehmende sind die unter 1.1 bis 1.7 genannten Personen.
- 4.2 Des Weiteren gilt die Geschäftsordnung für Ausschüsse des DTV (GOA).